

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes Vörden (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382, zuletzt geändert am 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112), sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert am 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374) und des Beschlusses des Rates der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wird nachstehend der Wortlaut der o.g. Satzung unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 16.11.2004, der 2. Änderungssatzung vom 06.03.2012 und der 3. Änderungssatzung vom 13.05.2014 bekannt gemacht:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Kommunalfriedhofes in Vörden werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Maßstäbe für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif in § 3 dieser Satzung.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte oder der Antragsteller.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentarif

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Bestattungs- und Umbettungsgebühren

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Für die Bestattung von Personen (Ausheben und Verfüllen der Gruft) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 165,00 € |
| | über 10 Jahren | 330,00 € |
| b) | Für die Beisetzung einer Urne | 80,00 € |
| c) | Für die Umbettungen innerhalb des Friedhofes | |
| | von Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 405,00 € |
| | von Leichen von nach dem 10. Lebensjahr Verstorbenen | 810,00 € |
| | von Urnen | 150,00 € |

2. Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Für den Erwerb eines Wahlgrabes je Grabstelle (Ruheplatz) | 320,00 € |
| b) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern | |

wird je Jahr der Verlängerung 1/30 der Gebühr zu a) erhoben.

- | | | |
|---|--|----------|
| 3. Überlassung von Reihengräbern | | |
| Für die Überlassung eines Reihengrabes | | |
| a) | für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 115,00 € |
| b) | für Verstorbene über 5 Jahre | 352,00 € |
| 4. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle bzw. der Leichenhalle | | |
| Für das Einstellen einer Leiche | | |
| a) | von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 174,00 € |
| b) | von Verstorbenen über 5 Jahre | 348,00 € |
| 5. Genehmigungsgebühren | | |
| Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern,
Gedenkplatten und dgl. | | |
| | | 20,00 € |
| 6. Überlassung von Urnenwahlgrabstätten | | |
| Für die Überlassung eines Urnenwahlgrabes | | |
| | | 148,00 € |
| 7. Überlassung eines Rasengrabes | | |
| Für die Überlassung eines Rasengrabes für Sargbestattung | | |
| | | 620,00 € |
| Für die Überlassung eines Rasengrabes für Urnenbestattung | | |
| | | 288,00 € |
| 8. Sonstige Gebühren | | |
| Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, wird die zu entrichtende
Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt. | | |

§ 4

Fälligkeit

Alle Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Im Falle unbilliger Härte kann Stundung, Herabsetzung, Ratenzahlung oder Erlass gewährt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20. Juni 1995 außer Kraft.

Neuenkirchen-Vörden, den 03. September 2002

Gemeinde
Neuenkirchen-Vörden
Bürgermeister